



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Weiß (SPD) vom 12.02.2009

**betreffend Spendenskandal im Zusammenhang mit dem Verein
"Deniz Feneri e.V."**

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wie Medienberichten in den vergangenen Monaten zu entnehmen war, ist der Verein "Deniz Feneri e.V.", türkisch für "Leuchtturm", von einem Spendenskandal betroffen gewesen. Deniz Feneri e.V. ist ein Verein, der 1998 in Frankfurt gegründet wurde und sich für bedürftige Menschen einsetzt. Der Verein hat aufgrund seiner türkischen Wurzeln einen hohen Bekanntheitsgrad in der Türkei und unter türkischstämmigen Bürgerinnen und Bürgern, die in Deutschland leben.

Bekanntheit und Vertrauen führten dazu, dass der Verein in der Lage war, in nur fünf Jahren ca. 41 Mio. € an Spendengelder in Deutschland zu sammeln. Im April 2007 verhaftete die hessische Polizei im Rahmen von Durchsuchungen drei ehemalige Vereinsfunktionäre. Im September 2008 wurde ein Verfahren vor dem Landgericht Frankfurt eröffnet, bei dem die Angeklagten wegen Veruntreuung von ca. 16 Mio. € zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden. Die meisten Geschädigten sind türkischstämmige Bürgerinnen und Bürger, die in Hessen und anderen Bundesländern leben.

Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:

Anfang 2007 nahm das PP Frankfurt am Main umfangreiche Ermittlungen gegen die Verantwortlichen des Deniz Feneri Dernegi e.V. wegen des Verdachts des schweren Betrugs, der Untreue, der Geldwäsche und anderer Delikte zum Nachteil türkischstämmiger Personen auf. Am 25. April 2007 wurden mit 340 Beamtinnen und Beamten 14 Objekte durchsucht, umfangreiche Beweismittel sichergestellt und zwei Haftbefehle vollstreckt.

Im Anschluss wurde eine Arbeitsgruppe, besetzt mit bis zu 20 hoch spezialisierten Kräften, Wirtschaftskriminalisten, Finanzermittlern, Betrugssachbearbeitern und Wirtschaftsprüfern, eingerichtet, die die Ermittlungen für den Zeitraum eines Jahres fortführten.

Der ca. 450 Seiten umfassende Ermittlungsbericht der Arbeitsgruppe und das Gutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft belegten eindeutig, dass der in Frankfurt am Main ansässige Deniz Feneri Dernegi e.V. seit 2002 europaweit ca. 41 Mio. € von türkischen Muslimen für humanitäre Zwecke gesammelt und teilweise zweckwidrig verwendet hat.

Am 17. September 2008 wurde der Haupttäter zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 10 Monaten, der letzte Vereinsvorsitzende zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten und der Buchhalter zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten von der Wirtschaftskammer des Landgerichts Frankfurt am Main verurteilt.

Verfahren gegen weitere Beschuldigte in der Türkei werden derzeit im Rahmen der Rechtshilfe betrieben.

Durch die polizeilichen Maßnahmen konnten Vermögenswerte in der Höhe von ca. 14 Mio. € vorläufig gesichert werden. Die Gläubigerbefriedigung der Geschädigten läuft derzeit im Rahmen eines Insolvenzverfahrens.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie konnte es nach Auffassung der Landesregierung dazu kommen, dass eine Veruntreuung von gemeinnützigen Spenden in diesem Ausmaß in Hessen geschehen konnte?

Die für die Straftaten Verantwortlichen des Vereins sind mit einer erheblichen kriminellen Energie vorgegangen. Das Landgericht Frankfurt am Main hat in seiner Urteilsbegründung betont, dass um die Vereinshülle Deniz Feneri ein System aufgebaut wurde, "das von Anfang an auf Verschleierung angelegt war".

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 und meine Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. In welchem Umfang beabsichtigt die Landesregierung die Fach- und Rechtsaufsicht über die Vereine zu verbessern, um künftigen vergleichbaren Missbrauchsfällen vorzubeugen?

Das öffentliche Vereinsrecht mit dem "Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts" (VereinsG) des Bundes dient vorrangig dem Ergreifen repressiver Maßnahmen. Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit missbrauchen, kann nach § 1 Abs. 2 VereinsG zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden. Diesem Ziel dient insbesondere das Instrument des Vereinsverbots, wozu die zuständige Verbandsbehörde durch Verfügung feststellen muss, dass die Zwecke des Vereins oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Im vorliegenden Fall war das Bundesministerium des Innern und nicht das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die für den Verein zuständige Verbandsbehörde. Dies ist nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VereinsG dann der Fall, wenn sich die Organisation oder die Tätigkeit des Vereins über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

Frage 3. In welchem Umfang hält die Landesregierung Verbesserungen im Bereich der Spendenaufsicht für erforderlich, um künftig vergleichbaren Missbrauchsfälle begegnen zu können?

Die Durchführung oder Fortsetzung von Sammlungen von Geld- oder Sachspenden durch Spendenbriefe oder, wie im vorliegenden Fall, durch öffentliche Aufrufe kann von der Sammlungsbehörde nach § 9 Abs. 3 Hessisches Sammlungsgesetz (HSammIG) verboten werden, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrags die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird oder keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung oder die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrags gegeben ist. Der Veranstalter hat der Sammlungsbehörde nach § 9 Abs. 1 HSammIG auf Verlangen Auskünfte zu geben und Unterlagen vorzulegen.

Diese Maßnahmen setzen allerdings voraus, dass die Sammlungsbehörde von dem betrügerischen Vorgehen des Veranstalters der Sammlung Kenntnis erlangt.

Im vorliegenden Fall wurde mit erheblicher krimineller Energie ein System aufgebaut, das von Anfang an auf Verschleierung angelegt war.

Mit Änderungen im Bereich der Sammlungsaufsicht lassen sich derartige Missbrauchsfälle nicht generell verhindern.

Wiesbaden, 27. März 2009

Volker Bouffier